



Simply Excellent.

Entgeltordnung für das Umweltzeichen Blauer Engel ab 01.07.2017

§ 1 Vergabe des Umweltzeichens

Die RAL gGmbH ist die vom Umweltbundesamt autorisierte Stelle zur Vergabe des Blauen Engels.

§ 2 Antragstellung

Bei Antragstellung auf Erteilung des Benutzungsrechtes des Umweltzeichens Blauer Engel für dafür in Frage kommende Produkte (Waren und Dienstleistungen) sind vom Antragsteller €400,-- zuzüglich Umsatzsteuer je Antrag nach Aufforderung an die RAL gGmbH zu entrichten. Dieser Betrag wird auch für regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen je Vertrag fällig (maximal einmal jährlich).

§ 3 Jahresentgelt

Für das Recht auf Benutzung des Umweltzeichens Blauer Engel ist ein jährliches Entgelt an die RAL gGmbH zu leisten.

§ 4 Höhe des Jahresentgeltes

(1) Die Höhe des Jahresentgeltes richtet sich nach dem jährlichen Gesamtumsatz der mit dem Umweltzeichen Blauer Engel zu kennzeichnenden Produkte (Waren und Dienstleistungen) pro Vergabegrundlage gemäß folgender Tabelle:

Jahresumsatz in Mio €	Jahresentgelt in € (zzgl. Umsatzsteuer)	Entgeltklasse
bis 0,25	320,--	1
über 0,25 bis 1,0	600,--	2
über 1,0 bis 2,5	1.300,--	3
über 2,5 bis 5,0	2.400,--	4
über 5,0 bis 10,0	3.500,--	5
über 10,0 bis 15,0	4.800,--	6
über 15,0 bis 20,0	6.100,--	7
über 20,0 bis 25,0	7.500,--	8
über 25,0 bis 40,0	9.000,--	9
über 40,0	10.500,--	10

Wird kein Jahresumsatz erzielt, so ist zumindest das nach Entgeltklasse 1 fällige Jahresentgelt zu leisten. Für Produkte, die unentgeltlich verteilt werden, sind die Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage.



Simply Excellent.

(2) Wird durch den Zeichennehmer die Erweiterung des Benutzungsrechtes des Umweltzeichens für kennzeichnungsberechtigte Produkte beantragt, die unter einem anderen Markennamen und/oder einer anderen Vertriebsorganisation in den Verkehr gebracht werden sollen, so ist für den Abschluss jedes Erweiterungsvertrages ein Bearbeitungsentgelt von je € 200,- zuzüglich Umsatzsteuer vom Antragsteller an RAL zu entrichten.

Gleiches gilt für Änderungen im Vertrag oder das Ausstellen von Zweitverträgen.

§ 5 Entgeltfestsetzung

- (1) Der Zeichennehmer ist verpflichtet, der RAL gGmbH in Selbsteinschätzung den von ihm erzielten Jahresumsatz bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr bekannt zu geben und nach Aufforderung das sich ergebende Entgelt zu überweisen.
- (2) Die RAL gGmbH kann einen Nachweis des o. g. Gesamtumsatzes verlangen.
- (3) Verweigert ein Zeichennehmer die in § 5 (1) vorgesehenen Auskünfte, setzt die RAL gGmbH im Einvernehmen mit dem UBA die Höhe des Jahresentgeltes verbindlich fest.
- (4) Beginnt die Zeichenbenutzung innerhalb eines Kalenderjahres, so errechnet sich das Jahresentgelt in Zwölfteln der in § 4 angegebenen Entgeltklassen. Maßgeblich ist dabei der Monat, in dem der Zeichenbenutzungsvertrag abgeschlossen wird.
- (5) Erfolgt eine Beendigung der Zeichennutzung vor Ende des Kalenderjahres, so werden bereits entrichtete überschüssige Entgelte nicht zurückerstattet.